

Merkblatt zur Tätigkeit des Berufsbetreuers* der Berufsbetreuerin.

Fragen und Antworten (Stand Juli 2025)

Berufsbetreuer*in ist, wer die Betreuungstätigkeit gegen eine Vergütung übernimmt. Eine rechtliche Betreuung wird immer dann berufsmäßig ausgeführt, wenn keine Bevollmächtigten, ehrenamtliche Betreuer*innen beziehungsweise sonstige geeignete Hilfen zur Verfügung stehen. Die frei- oder nebenberufliche Tätigkeit umfasst die rechtliche Vertretung in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel in der Gesundheitssorge, der Vermögenssorge, bei Wohnungsangelegenheiten oder bei Ämter- und Behördenangelegenheiten. Seit Januar 2023 können nur noch zugelassene Personen den Betreuerberuf ausüben. Berufsbetreuer*innen müssen nach dem Betreuungsorganisationsgesetz persönlich und fachlich geeignet sowie registriert sein, um die Tätigkeit auszuüben. Für bereits tätige Betreuer*innen gilt eine Übergangsfrist zur Registrierung bis zum 30.06.2023.

Wie werde ich Berufsbetreuer*in?

Die Stadt Dortmund sucht aktuell fachlich und persönlich geeignete Personen, die als Berufsbetreuer*innen Verantwortung für Erwachsene übernehmen möchten. Bitte nehmen Sie bei Interesse Kontakt zu uns auf! Kontakt: Frau Krato, 0231 50 11388
In Betreuungsverfahren werden fachlich und persönlich geeignete Betreuer*innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt und überprüft. Wenn Sie Interessen an dieser Tätigkeit haben, wenden Sie sich bitte an die Betreuungsbehörde der Stadt Dortmund. Sie können dort einen Antrag auf Registrierung als Berufsbetreuer*in stellen. Ohne Registrierung können Sie nicht als Berufsbetreuer*in tätig werden.

Wie werden Berufsbetreuer*innen vergütet?

Die Vergütung richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz. Die Höhe der Vergütung ist dabei abhängig von der beruflichen Qualifikation des*der Betreuers*in und der Dauer der Betreuung. Sie wird vom Betreuungsgericht festgesetzt.
Sie können nur dann eine Vergütung für Ihre Betreuer*innentätigkeit erhalten, wenn Sie als Berufsbetreuer*in registriert sind. Beim Amtsgericht können Sie eine verbindliche Einstufung in die Vergütungstabellen beantragen. Sie gilt dann für Ihre aktuellen, aber auch für künftige Betreuungen im ganzen Bundesgebiet. In der pauschalen Vergütung ist der komplette Aufwand für den erforderlichen Schriftverkehr, Telefongespräche, Besprechungen mit den Betreuten oder Mitarbeitern von Ämtern sowie Einrichtungen etc. enthalten.

Wie stelle ich den Antrag auf Registrierung als Berufs- oder Vereinsbetreuer*in gem. § 23 ff. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)?

Wenn Sie Berufsbetreuer*in werden möchten, stellen Sie bitte bei der Betreuungsbehörde einen Antrag nach §23ff Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Der Antrag ist für Neubetreuer*innen gebührenpflichtig.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag bei:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gem. § 30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gem. § 882 b ZPO, § 24 Absatz 1 Nummer 2 BtOG,
- Erklärung zum geplanten zeitlichen Umfang und zur geplanten Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit gem. § 24 Absatz 1 Satz 2, § 32 Absatz 1 Satz 4 BtOG, § 11 BtRegV,
- Erklärung gem. § 24 Absatz 1 Nummer 3 BtOG, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- Erklärung gem. § 24 Absatz 1 Nummer 4 BtOG, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
- Nachweis der Sachkunde (siehe folgende Frage).

Wie erbringe ich den Nachweis der Sachkunde, um Berufs- oder Vereinsbetreuer*in zu werden?

Der Nachweis der Sachkunde kann über bereits erworbene berufliche Qualifikationen oder über die Teilnahme an einem Sachkundelehrgang erfolgen.

Sie können Ihre Sachkunde über folgende Qualifikationen nachweisen:

- durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge gem. § 5 BtRegV und/oder
- durch Sachkundelehrgang gem. § 6 BtRegV und/oder
- anhand eines Anerkennungsbescheids über den Nachweis der Sachkunde gem. § 7 Absatz 4 BtRegV und/oder
- durch die Befähigung zum Richteramt und/oder
- durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit gem. § 7 Absatz 6 BtOG.